

beanspruche, und es ihm überlässt, die Herausgabe der Pfänder vor dem ordentlichen Richter zu betreiben, wenn er den Standpunkt des Gläubigers nicht als richtig anerkennen will. Der Umstand, dass die Inanspruchnahme der Pfänder für andere, vorläufig nicht betriebene Forderungen im Zahlungsbefehl nicht angemeldet wurde, schliesst diese Inanspruchnahme nicht aus; denn der Gläubiger ist nicht verpflichtet, sich im Verfahren über die eine Forderung auch noch über den Bestand anderer Pfandansprüche zu äussern.

*Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

## 28. Entscheid vom 27. Juni 1930

### i. S. Kanton Bern und Einwohnergemeinde Bern.

Der Entscheid, dass eine nicht schon vor der Konkurseröffnung entstandene Forderung Masseverbindlichkeit sei, liegt ohne weiteres schon im Entscheid der zuständigen Behörde darüber, dass eine Forderung gegenüber der Konkursmasse bestehe. Unzuständigkeit der Aufsichtsbehörden.

La décision portant qu'une créance qui n'est pas née avant l'ouverture de la faillite constitue une dette de la masse est contenue dans la décision de l'autorité compétente portant qu'une créance existe à l'encontre de la masse en faillite. Incompétence des autorités de surveillance.

La decisione mercò la quale un credito che non è costituito prima della dichiarazione di fallimento è dichiarato un debito della massa deve essere presa dall'autorità competente in proposito. Incompetenza delle autorità di Vigilanza.

A. — Dem am 5. Juli 1928 in Konkurs geratenen J. E. Iseli in Bern stellte die dortige Steuerverwaltung Rechnung für die Zuschlagssteuer des Kantons und der Gemeinde Bern für das Jahr 1929 im Betrage von zusammen 1424 Fr. 40, die an die Konkursverwaltung gesandt

wurde. Als die Steuerverwaltung in der Folge verlangte, dass diese Steuer als Masseschuld vorab entrichtet werde, die Konkursverwaltung jedoch nicht hierauf eingehen wollte, führte die Steuerverwaltung bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde mit dem Antrag auf entsprechende Anweisung an die Konkursverwaltung, und zwar auch bezüglich später fällig werdender Zuschlagssteuern, « soweit sie ausschliesslich von Gegenständen herrühren, die Konkurssubstrat sind ».

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 10. Mai die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, weil die Zuschlagssteuer nicht eine Objektsteuer, sondern eine Subjektsteuer sei.

C. — Diesen Entscheid hat die Beschwerdeführerin an das Bundesgericht weitergezogen, unter Erneuerung ihrer Beschwerdeanträge und unter Vorlegung eines Gutachtens des Professors Blumenstein.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

Die Vorinstanz scheint ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über die ihr unterbreiteten Anträge als selbstverständlich erachtet zu haben. Indessen erweckt diese Auffassung Bedenken.

Freilich hat das Bundesgericht die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden zur Qualifikation einer Forderung als Masseverbindlichkeit vielfach angenommen. Allein hiebei handelte es sich entweder um Entscheidungen über Ansprüche aus dem Gebührentarif, die von diesem selbst (Art. 10 und 15) den Aufsichtsbehörden zugewiesen sind, und zwar natürlich auch in dem Punkte, wer der Gebührensschuldner sei, ob die Konkursmasse oder sonstwer (vgl. BGE 37 I S. 149 = Sep.-Ausg. 14 S. 29; 40 III S. 32; 50 III S. 73; 52 III S. 108 und 191). Oder dann handelte es sich um die durchwegs negative Entscheidung, dass vor der Konkurseröffnung existent gewordene Forderungen nicht als Masseverbindlichkeiten anerkannt werden

können (vgl. BGE 43 III S. 252 ; 48 III S. 224 ; 52 III S. 109, im Gegensatz zu S. 108). Vorliegend aber leiten die Rekurrenten eine Masseverbindlichkeit zu ihren Gunsten aus einer nicht schon vor der Konkursöffnung eingetretenen Tatsache her, nämlich dem Liegenschafts- und Hypothekenbesitz der Konkursmasse Iseli in dem auf die Konkursöffnung folgenden Kalenderjahre (wogegen die Konkursverwaltung den Besitz mindestens während einem Teil dieser Zeit bestreitet). Von vorneherein kann somit nicht davon die Rede sein, dass die Schuld schon in der Person des Gemeinschuldners begründet worden wäre. Kann die Forderung also nur entweder überhaupt nicht oder dann gegenüber der Konkursmasse bestehen, so fällt die Entscheidung über ihren Bestand mit ihrer Qualifikation als Masseverbindlichkeit zusammen. Sobald der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel erlangt, der nach dem Ausgeführten nur gegen die Konkursmasse gerichtet sein kann, so kann er denn auch in der gegen die Konkursmasse geführten Betreibung einen allfälligen Rechtsvorschlag beseitigen und die Betreibung durch Pfändung von zur Konkursmasse gehörenden Gegenständen fortsetzen lassen (vgl. BGE 50 III S. 172), also zur Befriedigung vorab gelangen, ohne dass ihm die Aufsichtsbehörden auf irgend eine Weise in den Arm fallen könnten. Wird eine Masseverbindlichkeit aus einem Vertrag des Gemeinschuldners hergeleitet, den die Konkursverwaltung erfüllt haben und ihrerseits erfüllen will, so leuchtet ohne weiteres ein, dass nicht die Aufsichtsbehörden, sondern nur die Zivilgerichte verbindlich aussprechen können, was die Konkursverwaltung zur Erfüllung zu leisten habe — was auf die gerichtliche Feststellung einer Masseverbindlichkeit hinausläuft. Dementsprechend kann es auch nur den Steuerbehörden, eventuell nach ihnen dem Verwaltungsgerichte, nicht aber den Aufsichtsbehörden über die Konkursverwaltungen zukommen, einer Konkursmasse als solcher eine Steuer aufzuerlegen, wodurch ebenfalls eine Masseverbindlichkeit

begründet bzw. vollstreckbar erklärt wird. In solchen Fällen ist für eine neben der Entscheidung der zuständigen Behörde über den Bestand der Forderung hergehende oder gar mit ihr in Konkurrenz tretende Entscheidung der Aufsichtsbehörden über den Masseverbindlichkeits-Charakter kein Raum. Richtigerweise haben sich die Aufsichtsbehörden diesfalls darauf zu beschränken, dem Gläubiger, der auf dem Beschwerdeweg eine derartige Masseverbindlichkeit zur Geltung bringen will, eine angemessene Frist zur Geltendmachung der behaupteten Forderung gegen die Konkursverwaltung bzw. Konkursmasse vor der zuständigen Behörde anzusetzen mit der Androhung, dass sonst die Verteilung des Konkursmassevermögens ohne Rücksicht auf die beanspruchte Vorab-Deckung stattfinden werde. Namentlich darf auch einer Beschwerde gegen die Verteilungsliste in den hier besprochenen Fällen keine weitergehende Folge gegeben werden. In diesem Sinne müssen die zu allgemein gehaltenen Erwägungen in BGE 48 III S. 225/6 eingeschränkt werden. — Ob die Rekurrenten schon gestützt auf die Steuerverfügung der Steuerverwaltung der Stadt Bern in einer gegen die Konkursmasse Iseli anzuhebenden Betreibung die Aufhebung des vor auszusehenden Rechtsvorschlages verlangen können, oder ob sie zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels zunächst noch eine höhere Steuerbehörde anrufen müssen, wird sich nach dem kantonalen Steuerverfahrensrecht bestimmen.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:*

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und auf die Beschwerde nicht eingetreten wird.